



Konfliktanalyse
Ermittlung der baubedingten Projektauswirkungen

K1 **Temporäre Belastung von Boden, Wasser und Klima / Luft durch Baumaschinen-Emissionen**
Während der Bauphase setzen die Baustellenfahrzeuge Schadstoffe frei (v.a. Abgase und Schmiermittel), die im Boden abgelagert werden, über Sickerwasserbewegungen bzw. den Oberflächenabfluss in Grund- und Oberflächenwasser gelangen oder als feinste Teilchen (Aerosole) in der Luft schweben und kurzfristig deren Qualität beeinträchtigen. Da der normale, störungsfreie Baustellenbetrieb die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht außergewöhnlich mindert, handelt es sich hierbei um einen nicht relevanten Wirkfaktor. Dem temporären Konflikt ist somit nur eine geringe Bedeutung beizumessen.

K2 **Temporäre Beeinträchtigung des Bodens durch Flächenbeanspruchung (Umlagerung, Verdichtung, Erosion) und Teilbefestigung**
Im Zuge der Baustellenentwicklung wird der Boden in vielfältiger Weise beansprucht. Innerhalb des Baufeldes und ggf. auch in den Zufahrtbereichen wird der Oberboden abgeschoben, zwischengelagert (Bodenumlagerung) sowie die offenen Bodenflächen verdichtet und teilbefestigt um bspw. Montage- und Lagerflächen oder auch witterungsfeste Zufahrtbereiche herzustellen. Die Bodeneigenschaften dieser Flächen und die damit verbundene Bodenbildung werden temporär gestört. Bei der Flächeninanspruchnahme höherwertiger bzw. komplexer Biotopstrukturen besteht die Gefahr, dass eine gleichwertige Regeneration dieser Flächen bzw. eine gezielte Flächenwiederherstellung kurzfristig nicht möglich ist. Dementsprechend sollte zwingend auf eine Inanspruchnahme höherwertiger Biotopstrukturen verzichtet werden. Bei einer sachgerechten Ausführung werden die Flächen nach Abschluss der Arbeiten rückgebaut und ihrem ursprünglichen Zustand entsprechend wiederhergestellt, sodass keine negativ nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten sind. Es handelt sich hierbei um einen nicht eingriffsrelevanten Wirkfaktor. Dem temporären Konflikt ist somit nur eine geringe Bedeutung beizumessen.

K3 **Temporäre Beeinträchtigungen von Tierarten im Rahmen der Bautätigkeit und Baufeldfreimachung durch Flächeninanspruchnahme**
Im Zuge der Baustellenentwicklung wird der Boden in vielfältiger Weise beansprucht. Unter anderem wird der Oberboden abgeschoben und zwischengelagert (Bodenumlagerung), wodurch die Vegetationsdecke bei Wiesenflächen bspw. als Nahrungsquelle oder Deckung/Schutzraum verloren geht. Auch Bodeneigenschaften, die einen direkten Einfluss auf die Ausbreitung bzw. den Lebensraum von Tierarten haben, werden gestört. Damit können sich im Eingriffsareal befindende Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt, sogar zerstört werden. Dieser Konflikt wäre jedoch aufgrund der kleinflächigen Ausdehnung entsprechender Biotop im Eingriffsraum nur für Arten mit einem sehr geringen Aktionsradius sowie einem bestandsprägenden Ausbreitungsschwerpunkt im Eingriffsraum relevant. Eine entsprechende Betroffenheit einzelner, nicht mobiler Arten oder Artengruppen ist auf Grundlage der bisherigen Untersuchungsergebnisse nicht zu erwarten. Somit ist dem Konflikt nur eine geringe Bedeutung beizumessen. Unter der Voraussetzung dass die angrenzenden Flächen als Ausweichkorridore verwendet werden können und die Beeinträchtigung temporär begrenzt erfolgen, werden keine erheblichen (eingriffsrelevanten) Beeinträchtigungen erwartet.

K4 **Beeinträchtigungen von Tierarten im Rahmen der Bautätigkeit durch Barrierewirkung / Zerschneidung sowie akustische Störungen und Erschütterungen**
Im Zuge der Bautätigkeit kommt es zwar lediglich zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme, durch die Bauarbeiten können jedoch Tierarten in ihrer Anwesenheit bzw. ihrem Durchzug behindert bzw. gestört werden. Als Störquellen treten im Einsatz befindliche Baumaschinen, sich bewegende Fahrzeuge und die häufige Anwesenheit von Menschen in Erscheinung, die grundsätzlich sensible Reaktionen auslösen können, wodurch vorübergehend der Funktionsverlust von Teilbiotopen erwartet werden kann. Generell ist mit der Beeinträchtigung der angrenzenden Gebiete sowie hochwertiger Biotoptypen durch die Baufeldfreimachung zu rechnen. Unter Berücksichtigung, dass im Zuge der Baufeldfreimachung insbesondere ggf. vorhandene wenig mobile Arten jedoch bereits in angrenzenden Flächen geflüchtet sind sowie der geringen Effektdistanzen der o.g. Störungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf einzelne Tierarten zu erwarten, da die Störung letztlich zeitlich begrenzt erfolgt. Dementsprechend wird dem Wirkfaktor eine geringe Relevanz beigemessen.

Konfliktanalyse
Ermittlung der anlagebedingten Projektauswirkungen

K5 **Flächenversiegelung mit Verlust von Versickerungsflächen bislang unversiegelter Bereiche als Eingriff in den Wasserhaushalt**
Mit der Voll- und Teilversegelung von unbefestigten Flächen sind Veränderungen des lokalen Wasserhaushaltes verbunden. Auf befestigte Flächen (u.a. Bebauung, Vollversiegelung) auftreffendes Niederschlagswasser fließt anteilig (Gefälle) in die angrenzenden unversiegelten Flächen ab und versickert dort über die belebte Bodenzone. Durch passende Festsetzungen sollen die Auswirkungen, als Eingriff in das Schutzgut, weitgehend im Sinne einer ökologischen Siedlungsentwässerung minimiert bzw. ausgeglichen werden.

K6 **Beeinträchtigung der Klimafunktion**
Mit der Versiegelung von Flächen sind indirekt auch mikroklimatische Änderungen zu erwarten. Befestigte (Verkehrs-)Flächen verändern die Strahlungsbilanz des Gebietes, zumindest kleinräumig. Die Anlagen besitzen eine höhere Wärmeabstrahlung als die vorhandenen Grünstrukturen, so dass das Gebiet kleinräumig potentiell stärker erwärmt wird als bisher. Der Verlust von Versickerungsflächen in Verbindung mit dem Abfließen von Oberflächenwasser bewirkt ein potentielles Absinken der Luftfeuchtigkeit insbesondere in Trockenwetterperioden, kann aber auch bei Starkregen nach längeren Trockenphasen oder Dauerregen zu extrem hoher Luftfeuchtigkeit führen. Höhere Wärmebelastung und Verschärfung der Luftfeuchteverhältnisse bewirken bioklimatische Effekte, welche die Thermoregulation von Organismen negativ beeinflussen können. Aufgrund des kleinräumigen Effektes auf eine lokalklimatische Funktionseinheit und der bestehenden Vorbelastungen ist der Konflikt als mäßig einzustufen.

K7 **Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion**
Bezüglich einer visuell-ästhetischen Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität im Planbereich ist festzustellen, dass durch die geplante Bebauung prägende Landschaftselemente wie Grünflächen verloren gehen und gleichzeitig die geplante Bebauung in den Vordergrund rückt. Die Siedlungsgrenze verschiebt sich sichtbar nach außen. Eine natürliche Regeneration des Schutzgutes erscheint nur mit dem Rückbau des Anlagenstandortes möglich.

K8 **Beeinträchtigung des Artenpotentials durch Flächeninanspruchnahme**
Nach der Herstellung der baulichen Anlagen und der Nutzung der Flächen im Sinne der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Boden auch weiterhin in vielfältiger Weise beansprucht. Durch die Überbauung der Flächen findet dauerhaft ein Verlust von lokal bedeutsamen Lebensstätten und Nahrungshabitaten statt. Die natürlichen Ausbreitungsmöglichkeiten ansässiger Tierarten werden dadurch eingeschränkt. Auf Grund des anlagebedingten Flächenumfangs der Bebauung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Einzelindividuen verschiedener Artengruppen (u.a. Vögel, Fledermäuse, Säugtiere, ggf. Reptilien und Amphibien) durch die Flächeninanspruchnahme betroffen. Die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen (u.a. Scheuchwirkungen) sind unter Berücksichtigung vorhandener Ausweichkorridore in den angrenzenden Flächen als nicht erheblich zu klassifizieren. Durch die Überplanung des Bereiches wird zudem die natürliche Ausbreitung der (standorttypischen) Pflanzengesellschaften eingeschränkt. Grundsätzlich sind jedoch keine Beeinträchtigungen von besonders schützenswerten Pflanzenarten und -gesellschaften zu erwarten. Für diverse Kulturfolger entstehen mit der Neubebauung auch neue Flächen für die Lebensraumeignung.

K9 **Beeinträchtigung der Erholungsfunktion für den Mensch**
Mit der Entwicklung des Dorfgebietes gehen kleinräumig unbebaute Grünflächen (aktuell als Garten genutzt) verloren. Durch die direkte Nähe zum Lohnsbachpark, der als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt wird, bleibt die Erholungsfunktion jedoch erhalten, die Beeinträchtigung liegt in einem für die beabsichtigte Nutzung verträglichen Rahmen.

Visuell-ästhetische Beeinträchtigungen
Mit der Entwicklung des Dorfgebietes sowie des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Medizinische Versorgung“ gehen kleinräumig strukturierte Grünflächen teilweise verloren. Die übrigen Teilflächen bleiben mit ihrer aktuellen Nutzung erhalten und werden zur Sicherung im Bestand als Grünflächen ausgewiesen. Durch den Erhalt der linearen Gehölzbestände entlang des Lohnsbachs an der Baugebietsfläche des Dorfgebietes, bleibt die Beeinträchtigung in einem für die beabsichtigte Nutzung verträglichen Rahmen.

K10 **Beeinträchtigung der Gesundheit für den Mensch**
Luftschadstoffe/Staub
Verstärkt werden kann die Vorbelastung durch das übliche Siedlungsgeschehen, dass im Zusammenhang mit der Ausweisung des Baugebietes in Verbindung steht. Jedoch sind von der künftigen Bebauung im Plangebiet unter Zugrundelegung gültiger Wärmedämmstandards und moderner Heizanlagen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Der durch das Baugebiet hinzukommende Quell- und Zielverkehr wird zu einer weiteren Erhöhung der bestehenden Vorbelastung führen. Diese wird jedoch in keinem Fall eine Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte erwarten lassen. Es ist davon auszugehen, dass sich die zusätzlichen Luftschadstoffe kurzfristig verflüchtigen.

Geruchsbelastigung
Wenn gleich keine erheblichen Geruchsbelastigungen von der geplanten Bebauung (u. a. Verkehr, Siedlungstätigkeit) zu erwarten sind, da sich auch hier entsprechende Beeinträchtigungen kurzfristig verflüchtigen sollten, so muss die Neubebauung vor allem die bestehende südliche landwirtschaftliche Vorbelastung berücksichtigen. Für den Untersuchungsraum muss aber gelten, dass die zu einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen der angrenzenden Nutzflächen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Gerüche aufgrund des Gebotes der planerischen Rücksichtnahme hinzunehmen sind. Etwas Belastigungen sind als standorttypische Gegebenheiten bzw. Eigenart einer ländlichen Struktur in Kauf zu nehmen. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen im Außenraum bzw. am Siedlungsrand ist ein wesentliches Charakteristikum des ländlichen Raums, da der hier traditionell bedeutsame primäre Wirtschaftssektor prägend ist. Die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung ist damit zu gewährleisten.

Legende

- BB0 Gebüsch, Strauchgruppe
- BB2 Einzelstrauch
- BD0 Hecke
- BE0 Ufergehölz
- BF1 Baumeihe
- BF3 Einzelbaum
- BJ0 Siedlungsgehölz
- CF2 Schilfröhricht
- EC1 Nass- und Feuchtwiese
- FF8 Springbrunnen
- FM6 Mittelgebirgsbach
- GF0 Vegetationsarme- oder freie Bereich
- HJ2 Nutzgarten
- HM0 Park, Grünanlage
- HM4 Parkrasen, Trittrassen, Rasenplatz
- HM5 Pflanzbeet
- HM9 Brachfläche der Grünanlagen
- HN1 Gebäude, Mauer, Brücke
- HU3 Sportrasen
- HR0 Friedhof, Begräbnisstätte
- HS0 Kleingartenanlage, Grabstätte
- HT6 Spielplatz
- HVO Großparkplatz
- HV3 Parkplatz
- VA3 Gemeindestraße
- VB5 Rad-, Fußweg

Index	Änderung	Datum	Zeichen

Auftraggeber	Auftraggeber:		
	Ortsgemeinde Winnweiler Donnersbergkreis		
Projekt:	Projekt:		
	Bebauungsplan "Jakobstraße / Lohnsbachpark"		
Entwurfsvorfall	Teil:		
	Fachbeitrag Naturschutz Bestands- und Konfliktplan		
Bearbeitet: Di	Datum:	Maßstab:	Beilage:
Gezeichnet: Pen	April 2020	1 : 500	14
Geprüft:	Projekt-Nr.:	Blatt-Nr.:	Blatt-Nr.:
	W 18 006 E/R	76,5 / 59,4	14.01